

# **Satzung zum Schutze des Stadtwappens der Stadt Ober-Ramstadt sowie der Wappen der Stadtteile Nieder-Modau, Ober-Modau, Rohrbach und Wembach-Hahn (Wappensatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 14 Abs. 1 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt am 19. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Stadtwappen und Wappen der Stadtteile / Flagge**

(1) Die Stadt Ober-Ramstadt führt mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 5. August 1930 das nachstehend dargestellte und beschriebene Stadtwappen als Hoheitszeichen sowie mit Genehmigung vom 10. Dezember 1958 die nachstehend bezeichnete Flagge:

### **Wappenbeschreibung:**

„In Silber eine grüne Rosenstaude mit drei roten Rosen“



### **Flaggenbeschreibung**

„Auf grün-rotem Flagentuch das Gemeindewappen“

Das Wappen der Stadt Ober-Ramstadt führen die Stadtverwaltung Ober-Ramstadt und alle zu ihr gehörenden nachgeordneten Einrichtungen.

(2) Mit Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 3. Oktober 1959 wurde die Gemeinde Ober-Ramstadt berechtigt, die Bezeichnung „**STADT**“ zu führen.

(3) Folgende Wappen stehen für die früher selbständigen Gemeinden und heutigen Stadtteile der Stadt Ober-Ramstadt:

Nieder-Modau:



Ober-Modau:



Rohrbach:



Wembach-Hahn:



## § 2 Namensrecht der Stadt

Der Stadt Ober-Ramstadt steht das Namensrecht an den in § 1 bezeichneten Wappen zu. Insoweit ist der Gebrauch dieser Wappen allein der Stadt Ober-Ramstadt vorbehalten.

## § 3 Schutz des Namensrechts / Genehmigungspflicht

(1) Das Namensrecht unterliegt dem Schutz des § 12 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in analoger Anwendung. Danach kann die Stadt Ober-Ramstadt Beseitigung der Beeinträchtigung oder Unterlassung verlangen, wenn ihr Recht zum Gebrauch ihrer Wappen

- a) von einem anderen bestritten wird oder
- b) ihr Interesse dadurch verletzt wird, dass ein anderer unbefugt das gleiche Wappen gebraucht.

(2) § 12 BGB schützt auch vor einer Verwendung von Abbildungen oder Darstellungen durch Dritte, die zu einer Verwechslung mit dem Stadtwappen oder den Wappen der Stadtteile führen können.

(3) Jeder unbefugte Gebrauch im Sinne des § 12 BGB, insbesondere jede Verwendung kommerzieller Art, bedarf der vorherigen Genehmigung bzw. eines Gestattungsvertrages. Eine unbefugte Verwendung kann die Geltendmachung von Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen nach sich ziehen.

## **§ 4 Genehmigungsfreie Verwendung**

(1) Eine nicht kommerzielle gelegentliche Verwendung von bis zu 4 aufeinander folgenden Tagen des Stadtwappens der Stadt Ober-Ramstadt oder der Wappen der Stadtteile

- zu Schmuckzwecken bei Tagungen im Stadtgebiet der Stadt Ober-Ramstadt,
- zu Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen im Stadtgebiet der Stadt Ober-Ramstadt
- sowie für private Sammlungen

bedarf keiner Genehmigung, wenn

- a) die Verwendung nur zur Herkunftsbezeichnung dient und Ausdruck einer Verbundenheit zur Stadt Ober-Ramstadt oder einem Stadtteil ist,
- b) nicht den Anschein amtlicher Verwendung erweckt,
- c) für Dritte klar erkennbar ist, dass die Stadt Ober-Ramstadt nicht Veranstalterin, Herausgeberin oder in irgendeiner Weise Verantwortliche ist,
- d) die Wappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.

(2) Es steht jedermann frei, die Wappen zu heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden.

## **§ 5 Genehmigung bei nicht kommerzieller Verwendung**

(1) Eine genehmigungspflichtige Verwendung des Stadtwappens oder der Wappen der Stadtteile in der in § 1 dargestellten oder einer ähnlichen Form kann

- Einwohnern der Stadt Ober-Ramstadt sowie
- juristischen Personen und Gesellschaften, die ihren Sitz in der Stadt Ober-Ramstadt haben (z.B. örtlich ansässige Vereine),

auf Antrag genehmigt werden, wenn

- a) die Verwendung nicht kommerzieller Art ist,
- b) die Verwendung nur zur Herkunftsbezeichnung dient und Ausdruck einer Verbundenheit zur Stadt Ober-Ramstadt bzw. einem Stadtteil ist,
- c) nicht den Anschein amtlicher Verwendung erweckt,
- d) für Dritte klar erkennbar ist, dass die Stadt Ober-Ramstadt nicht Veranstalterin, Herausgeberin oder in irgendeiner Weise Verantwortliche ist,
- e) die berechtigten Interessen der Stadt Ober-Ramstadt nicht beeinträchtigt werden und
- f) die Wappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.

(2) Bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung formlos erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Sie sind bis spätestens 30.06.2011 beim Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt schriftlich anzuzeigen. Für Widerruf und Rücknahme ist Absatz 6 anzuwenden.

(3) Der Antrag ist schriftlich mit beigefügtem kostenlosen Muster oder Entwurf einzureichen. Ein städtisches Antragsformular soll verwendet werden. Es muss ersichtlich sein, in welcher Form, zu welchem Zweck und für welchen Zeitraum das Stadtwappen oder die Wappen der Stadtteile verwendet werden soll(en).

(4) Die Genehmigung erfolgt schriftlich. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung erteilt der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt.

(5) Für die Erteilung der Gestattung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ober-Ramstadt in der jeweils gültigen Fassung durch den Magistrat erhoben.

(6) Die Genehmigung kann entschädigungslos widerrufen oder zurückgenommen werden,

- a) wenn sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) wenn mit ihr verbundene Auflagen nicht eingehalten werden,
- c) wenn durch die Art der Verwendung des Stadtwappens der Anschein amtlichen Charakters oder einer amtlichen Verwendung erweckt wird oder
- d) die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht mehr vorliegen.

(7) Das Recht zur Verwendung des Stadtwappens oder der Wappen der Stadtteile durch den Antragsteller ist nicht auf Dritte übertragbar.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

## **§ 6 Kommerzielle Nutzung**

(1) Für eine kommerzielle Nutzung des Stadtwappens der Stadt Ober-Ramstadt oder der Wappen der Stadtteile bedarf es des Abschlusses eines Gestattungsvertrags, welcher insbesondere das Nutzungsentgelt, den Umfang und die Dauer der Nutzung regelt.

(2) Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt kann auf die Vereinbarung eines Nutzungsentgelts verzichten, sofern die Verwendung durch Dritte im Auftrag der Stadt Ober-Ramstadt erfolgt oder im besonderen Interesse der Stadt Ober-Ramstadt liegt. In diesem Fall genügt anstelle eines Gestattungsvertrages das Genehmigungsverfahren nach § 5 dieser Satzung.

(3) Bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Gestattungsverträge für kommerzielle Nutzungen bleiben unberührt. Soweit solche Gestattungsverträge vor Inkrafttreten dieser Satzung formlos abgeschlossen worden sind, sind diese bis spätestens **30.06.2011** beim Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 22.11.2010

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister